

Glasfasernetzausbau in Pohl Göns und Kirch Göns

Anordnung von verkehrsrechtlichen Anordnungen gemäß § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO)

Im Zeitraum vom 26.10. voraussichtlich bis zum 22.12.2020 findet der Ausbau des Glasfasernetzes in Pohl Göns statt. Anschließend beginnen die Arbeiten in Kirch Göns und sollen voraussichtlich zum 16.03.2021 abgeschlossen sein. Der genaue Ablauf ist in einem Bauzeitenplan geregelt.

Die Aufbruch- und Verlegearbeiten erfolgen vorrangig im Gehwegbereich. In Ausnahmefällen ist die Fahrbahn betroffen, wenn keine Gehwege vorhanden sind.

Die Absicherungen erfolgen mit Verkehrszeichenplänen nach den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA), mit entsprechenden Anpassungen an die örtlichen Verhältnisse, z. B. Anordnung von Haltverbot.

Die verkehrsrechtlichen Anordnungen werden auf Grundlage folgender Regelpläne erteilt:

1. Verkehrszeichenplan Gehweg Vollsperrung – ohne Notweg , Fußgänger wechseln auf die andere Seite (Anlage 1)

Die Arbeitsstellen befinden sich in Straßen mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduziertem Bereich. Der Aufbruch erfolgt im Gehwegbereich. Auf der gegenüberliegenden Seite ist ein Gehweg vorhanden.

Regelung für folgende Straßen:

Pohl Göns

Windhofstraße 5-29

Sudetenring

Harbachstraße

Springerweg

Bäregasse

Zum Pfahlgraben

Am Alten Pfarrhaus

Rechtenbacher Straße

In den Biengärten

Parkstraße

Austraße

Gambacher Weg

Grenzweg

Kirch Göns

Taubgasse
Bahnhofstraße
Stautzertstraße
Gambacher Straße
Am Weiderweg
Am Berg
Limesstraße
Schneidwaldstraße
Pfeifergasse ab Haus Nr. 17 bzw. 22

2. Regelplan BII/6 (Gehweg-Vollsperrung mit Notweg auf der Fahrbahn) (Anlage 2 b)

Die Arbeitsstellen befinden sich in Straßen mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduziertem Bereich; die Fahrbahn wird gering bzw. deutlich eingengt. Im Baustellenbereich ist auf der gegenüberliegenden Seite kein Gehweg vorhanden.

Regelung für folgende Straßen:

Pohl Göns

Windhofstraße ab Hausnr. 31

Kirch Göns

Am Weiderweg 1 bis 11

3. Regelplan BI/2 mit Zusatzzeichen (Halbseitige Sperrung - Gehweg nicht vorhanden) (Anlage 3)

Die Arbeitsstellen befinden sich in Straßen mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduziertem Bereich; die Fahrbahn wird deutlich eingengt. Der Aufbruch erfolgt in der Fahrbahn.

Regelung für folgende Straßen:

Pohl Göns

Zur alten Tongrube
Hüttenberger Straße
Alemannenstraße
Frankenstraße

Kirch Göns

Gartenstraße
In der Schmalbach
Reinhard-Hanack-Straße

**4. Regelplan BI/17 (Sperrung einer Straße), Anliegerverkehr frei
(Anlage 4)**

Die Arbeitsstelle befindet sich auf einer sehr schmalen Fahrbahn.

Regelung für folgende Straßen:

Kirch Göns

Am Kornmarkt

Hinter der Kirche

**5. Regelplan BI/16 (halbseitige Sperrung, Einbahnstraßenregelung – mit Notweg auf der
Fahrbahn
(Anlage 5)**

Regelung für folgende Straße:

Kirch Göns

Pfeifergasse 1-20

Für die Gießener Straße und Gönser Straße in Pohl Göns sowie der Hauptstraße und Langgönser Straße in Kirch Göns erfolgen die Verkehrszeichenpläne gesondert.

Die verkehrsrechtliche Anordnung tritt mit Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister der Stadt Butzbach

-Straßenverkehrsbehörde-